

AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

25. Jahrgang

Sonsbeck, 02.02.2011

Nr. 03/2011

INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

Zwangsversteigerung Parkstraße 15, 47665 Sonsbeck

2 - 3

003 K 033/10



AMTSGERICHT RHEINBERG

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, den 07.04.2011 um 10:00 Uhr, im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg

die im Grundbuch von Sonsbeck Blatt 1118 eingetragene Doppelhaushälfte

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Sonsbeck, Flur 2, Flurstück 2530, Gebäude- und Freifläche, Parkstraße 15, groß: 455 gm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine unterkellerte Einfamiliendoppelhaushälfte nebst Garage aus dem Jahr 1990. Die Wohnfläche beträgt 142,86 qm; es besteht umfangreicher Renovierungsbedarf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.05.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 179.000,- EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt

oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es st zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Ahspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 18.01.2011

Tuschen

Rechtspfleger

Ausgefertigt

Plum, Justizøbersekretär

Als Urkundsbeamter der

Geschäftsstelle